

Anlage 1: Überblick über den Ort der sonstigen Leistung nach neuem Recht

Sonstige Leistung	Ort der sonstigen Leistung, B2B	Ort der sonstigen Leistung, B2C
im Zusammenhang mit einem Grundstück	Belegenheitsort des Grundstücks (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG)	
kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels (nicht mehr als 90 Tage bei Wasserfahrzeugen, nicht mehr als 30 Tage bei sonstigen Fahrzeugen)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: Ort, an dem das Beförderungsmittel dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme I: Leistung wird von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer bzw. einer im Drittlandsgebiet belegenen Betriebsstätte ausgeführt: Leistungsort befindet sich im Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird (§ 3a Abs. 6 Nr. 1 UStG) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme II: Vermietung eines Schienenfahrzeugs, eines Kraftomnibus oder eines ausschließlich zur Beförderung von Gegenständen bestimmten Straßenfahrzeugs, Leistung wird von einem im Inland ansässigen Unternehmer bzw. einer im Inland belegenen Betriebsstätte ausgeführt, Empfänger ist im Drittlandsgebiet ansässig, Fahrzeug ist für dessen Unternehmen bestimmt und wird im Drittlandsgebiet genutzt: Leistungsort im Drittlandsgebiet (§ 3a Abs. 7 UStG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausnahme, Grundsatz: Ort, an dem das Beförderungsmittel dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG)
langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels , Leistung wird von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer bzw. einer im Drittlandsgebiet belegenen Betriebsstätte ausgeführt	Empfängerort (Grundprinzip)	Leistungsort befindet sich im Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird (§ 3a Abs. 6 Nr. 1 UStG)
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Leistungen bzw. Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Ort, an dem die Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht bzw. veranstaltet wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 a) UStG)	
sonstige Leistung im Zusammenhang mit der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: Ort, an dem die Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 b) UStG) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme: Leistung wird an Bord eines Schiffs, Luftfahrzeugs oder in einer Eisenbahn während der Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets erbracht: Abgangsort des jeweiligen Beförderungsmittels (§ 3e UStG) 	
Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und deren Begutachtung	Empfängerort (Grundprinzip)	Ort, an dem die Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 c) UStG)
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundprinzip)	Ort, an dem der vermittelte Umsatz als ausgeführt gilt (§ 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG)

Katalogleistungen des § 3a Abs. 4 UStG (u.a. Rechteüberlassung, Werbeleistungen, verschiedene Beratungsleistungen, Personalgestaltung), Leistungsempfänger hat Wohnsitz oder Sitz im Drittlandsgebiet	Empfängerort (Grundprinzip)	Leistungsort am Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers (§ 3a Abs. 4 UStG)
Katalogleistung des § 3a Abs. 4 Nr. 13 UStG (auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen), Leistungsempfänger hat Wohnsitz oder Sitz im Gemeinschaftsgebiet, Leistung wird von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer bzw. einer im Drittlandsgebiet belegenen Betriebsstätte ausgeführt	Empfängerort (Grundprinzip)	Leistungsort am Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers (§ 3a Abs. 5 UStG)
Katalogleistungen des § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1-10 UStG, Leistungsempfänger ist juristische Person des öffentlichen Rechts ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Leistung wird von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer bzw. einer im Drittlandsgebiet belegenen Betriebsstätte ausgeführt	Empfängerort (Grundprinzip)	Leistungsort befindet sich im Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird (§ 3a Abs. 6 Nr. 2 UStG)
Katalogleistungen des § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 11-12 UStG (Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh-Dienstleistungen), Leistung wird von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer bzw. einer im Drittlandsgebiet belegenen Betriebsstätte ausgeführt	Empfängerort (Grundprinzip)	Leistungsort befindet sich im Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird (§ 3a Abs. 6 Nr. 3 UStG)
Beförderung von Personen	Leistungsort befindet sich dort, wo die Beförderung bewirkt wird, Aufteilung der auf das Inland und das übrige Gebiet entfallenden Beförderungsstrecke (§ 3b Abs. 1 UStG) *	
Beförderung von Gegenständen	Empfängerort (Grundprinzip)	• Grundsatz: Leistungsort befindet sich dort, wo die Beförderung bewirkt wird, Aufteilung der auf das Inland und das übrige Gebiet entfallenden Beförderungsstrecke (§ 3b Abs. 1 UStG) *
		• Ausnahme: innergemeinschaftliche Beförderung: Leistungsort befindet sich dort, wo die Beförderung beginnt (§ 3b Abs. 3 UStG)
Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnliche mit der Beförderung von Gegenständen im Zusammenhang stehende Leistungen	Empfängerort (Grundprinzip)	Leistungsort befindet sich dort, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird (§ 3b Abs. 2 UStG)
vorstehend nicht aufgeführte sonstige Leistungen	Empfängerort (Grundprinzip)	Sitzort des leistenden Unternehmers (Grundprinzip)

*) Es ist zu beachten, dass kurze inländische bzw. kurze ausländische Beförderungsstrecken ggf. nach § 3b Abs. 1 UStG i.V.m. §§ 2-7 UStDV umqualifiziert werden.

Anlage 2: Vergleich Ort der sonstigen Leistung nach neuem Recht und nach altem Recht für **B2B**

Sonstige Leistung	Ort der Leistung nach <i>neuem</i> Recht	Ort der Leistung nach <i>altem</i> Recht	Änderung
im Zusammenhang mit einem Grundstück	Belegenheitsort des Grundstücks (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG)	Belegenheitsort des Grundstücks (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 UStG a.F.)	nein
kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels (nicht mehr als 90 Tage bei Wasserfahrzeugen, nicht mehr als 30 Tage bei sonstigen Fahrzeugen)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: Ort, an dem das Beförderungsmittel dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzort des leistenden Unternehmers (§ 3a Abs. 1 UStG a.F.) 	ja
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme I: Leistung wird von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer bzw. einer im Drittlandsgebiet belegenen Betriebsstätte ausgeführt: Leistungsort befindet sich im Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird (§ 3a Abs. 6 Nr. 1 UStG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme I: Leistung wird von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer bzw. einer im Drittlandsgebiet belegenen Betriebsstätte ausgeführt: Leistungsort befindet sich im Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 UStDV a.F.) 	nein
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme II: Vermietung eines Schienenfahrzeugs, eines Kraftomnibus oder eines ausschließlich zur Beförderung von Gegenständen bestimmten Straßenfahrzeugs, Leistung wird von einem im Inland ansässigen Unternehmer bzw. einer im Inland belegenen Betriebsstätte ausgeführt, Empfänger ist im Drittlandsgebiet ansässig, Fahrzeug ist für dessen Unternehmen bestimmt und wird im Drittlandsgebiet genutzt: Leistungsort im Drittlandsgebiet (§ 3a Abs. 7 UStG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme II: Vermietung eines Schienenfahrzeugs, eines Kraftomnibus oder eines ausschließlich zur Beförderung von Gegenständen bestimmten Straßenfahrzeugs, Leistung wird von einem im Inland ansässigen Unternehmer bzw. einer im Inland belegenen Betriebsstätte ausgeführt, Empfänger ist im Drittlandsgebiet ansässig, Fahrzeug ist für dessen Unternehmen bestimmt und wird im Drittlandsgebiet genutzt: Leistungsort im Drittlandsgebiet (§ 1 Abs. 2 UStDV a.F.) 	nein
langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels, Leistung wird von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer bzw. einer im Drittlandsgebiet belegenen Betriebsstätte ausgeführt	Empfängerort (Grundprinzip)	Ort befindet sich im Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 UStDV a.F.)	faktisch nein
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Leistungen bzw. Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Ort, an dem die Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht bzw. veranstaltet wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 a) UStG)	Ort befindet sich dort, wo der Unternehmer tätig wird (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 a) UStG a.F.)	nein
sonstige Leistung im Zusammenhang mit der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: Ort, an dem die Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 b) UStG) 	Sitzort des leistenden Unternehmers (§ 3a Abs. 1 UStG a.F.)	ja
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme: Leistung wird an Bord eines Schiffs, Luftfahrzeugs oder in einer Eisenbahn während der Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets erbracht: Abgangsort des jeweiligen Beförderungsmittels (§ 3e UStG) 		ja
Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und deren Begutachtung	Empfängerort (Grundprinzip)	Ort befindet sich dort, wo der Unternehmer tätig wird (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 c) UStG a.F.) **	ja

***) Bei diesen Umsätzen war nach dem UStG a.F. eine Ortsverlagerung durch Verwendung einer USt-IdNr. eines anderen Mitgliedstaates durch den Leistungsempfänger möglich.

Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundprinzip)	• Grundsatz: Ort, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird (§ 3a Abs. 2 Nr. 4 UStG a.F.) **	ja
		• Ausnahme I: Vermittlung von Katalogleistungen: Empfängerort (§ 3a Abs. 3, 4 Nr. 10 UStG a.F.)	nein
		• Ausnahme II: Vermittlung der innergemeinschaftlichen Beförderung: dort, wo die Beförderung beginnt (§ 3b Abs. 5 UStG a.F.) **	ja
		• Ausnahme III: Vermittlung mit der innergemeinschaftlichen Beförderung zusammenhängender Leistungen: dort, wo die Leistung erbracht wird (§ 3b Abs. 6 UStG a.F.) **	ja
Katalogleistungen des § 3a Abs. 4 UStG (u.a. Rechteüberlassung, Werbeleistungen, verschiedene Beratungsleistungen, Personalgestellung)	Empfängerort (Grundprinzip)	Empfängerort (§ 3a Abs. 3, 4 UStG a.F.)	nein
Katalogleistungen des § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 11-12 UStG (Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh-Dienstleistungen), Leistung wird von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer bzw. einer im Drittlandsgebiet belegenen Betriebsstätte ausgeführt	Empfängerort (Grundprinzip)	Ort befindet sich im Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UStDV, § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 12-13 UStG a.F.)	ja
Beförderung von Personen	Leistungs ort befindet sich dort, wo die Beförderung bewirkt wird, Aufteilung der auf das Inland und das übrige Gebiet entfallenden Beförderungsstrecke (§ 3b Abs. 1 UStG) *	Ort befindet sich dort, wo die Beförderung bewirkt wird, Aufteilung der auf das Inland und das übrige Gebiet entfallenden Beförderungsstrecke (§ 3b Abs. 1 UStG a.F.) *	nein
Beförderung von Gegenständen	Empfängerort (Grundprinzip)	• Grundsatz: Leistungs	ja
		• Ausnahme: innergemeinschaftliche Beförderung: Leistungs	ja
Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnliche mit der Beförderung von Gegenständen im Zusammenhang stehende Leistungen	Empfängerort (Grundprinzip)	Ort befindet sich dort, wo der Unternehmer tätig wird (§ 3b Abs. 2 UStG a.F.), dies gilt im Grundsatz auch bei Leistungen im Zusammenhang mit einer innergemeinschaftlichen Beförderung (§ 3b Abs. 4 UStG a.F.) **	ja
vorstehend nicht aufgeführte sonstige Leistungen	Empfängerort (Grundprinzip)	Sitzort des leistenden Unternehmers (§ 3a Abs. 1 UStG a.F.)	ja

*) Es ist zu beachten, dass kurze inländische bzw. kurze ausländische Beförderungsstrecken ggf. nach § 3b Abs. 1 UStG, 3b Abs. 1 UStG a.F.i.V.m. §§ 2-7 UStDV umqualifiziert werden.

**) Bei diesen Umsätzen war nach dem UStG a.F. eine Ortsverlagerung durch Verwendung einer USt-IdNr. eines anderen Mitgliedstaates durch den Leistungsempfänger möglich.

Anlage 3: Vergleich Ort der sonstigen Leistung nach neuem Recht und nach altem Recht für B2C

Sonstige Leistung	Ort der Leistung nach <i>neuem</i> Recht	Ort der Leistung nach <i>altem</i> Recht	
im Zusammenhang mit einem Grundstück	Belegenheitsort des Grundstücks (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG)	Belegenheitsort des Grundstücks (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 UStG a.F.)	nein
kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels (nicht mehr als 90 Tage bei Wasserfahrzeugen, nicht mehr als 30 Tage bei sonstigen Fahrzeugen)	• Grundsatz: Ort, an dem das Beförderungsmittel dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG)	• Sitzort des leistenden Unternehmers (§ 3a Abs. 1 UStG a.F.)	ja
	• Ausnahme: Leistung wird von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer bzw. einer im Drittlandsgebiet belegenen Betriebsstätte ausgeführt: Leistungsort befindet sich im Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird (§ 3a Abs. 6 Nr. 1 UStG)	• Ausnahme: Leistung wird von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer bzw. einer im Drittlandsgebiet belegenen Betriebsstätte ausgeführt: Leistungsort befindet sich im Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 UStDV a.F.)	nein
langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels, Leistung wird von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer bzw. einer im Drittlandsgebiet belegenen Betriebsstätte ausgeführt	Ort befindet sich im Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird (§ 3a Abs. 6 Nr. 1 UStG)	Ort befindet sich im Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 UStDV a.F.)	nein
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Leistungen bzw. Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Ort, an dem die Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 a) UStG)	Ort befindet sich dort, wo der Unternehmer tätig wird (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 a) UStG a.F.)	nein
sonstige Leistung im Zusammenhang mit der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistungen)	• Grundsatz: Ort, an dem die Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 b) UStG)	Sitzort des leistenden Unternehmers (§ 3a Abs. 1 UStG a.F.)	ja
	• Ausnahme: Leistung wird an Bord eines Schiffs, Luftfahrzeugs oder in einer Eisenbahn während der Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets erbracht: Abgangsort des jeweiligen Beförderungsmittels (§ 3e UStG)		ja
Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und deren Begutachtung	Ort, an dem die Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 c) UStG)	Ort befindet sich dort, wo der Unternehmer tätig wird (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 c) UStG a.F.)	nein
Vermittlungsleistungen	Ort, an dem der vermittelte Umsatz als ausgeführt gilt (§ 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG)	• Grundsatz: Ort, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird (§ 3a Abs. 2 Nr. 4 UStG a.F.)	nein
		• Ausnahme I: Vermittlung von Katalogleistungen: siehe bei Katalogleistungen (§ 3a Abs. 4 Nr. 10 UStG a.F.)	ja
		• Ausnahme II: Vermittlung der innergemeinschaftlichen Beförderung: dort, wo die Beförderung beginnt (§ 3b Abs. 5 UStG a.F.)	ja
		• Ausnahme III: Vermittlung mit der innergemeinschaftlichen Beförderung zusammenhängender Leistungen: dort, wo die Leistung erbracht wird (§ 3b Abs. 6 UStG a.F.)	ja

Katalogleistungen des § 3a Abs. 4 UStG (u.a. Rechteüberlassung, Werbeleistungen, verschiedene Beratungsleistungen, Personalgestellung), Leistungsempfänger hat Wohnsitz oder Sitz im Drittlandsgebiet	Leistungsort am Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers (§ 3a Abs. 4 UStG)	Leistungsort am Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers (§ 3a Abs. 3, 4 UStG a.F.)	nein
Katalogleistung des § 3 Abs. 4 Nr. 13 UStG (auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen), Leistungsempfänger hat Wohnsitz oder Sitz im Gemeinschaftsgebiet, Leistung wird von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer bzw. einer im Drittlandsgebiet belegenen Betriebsstätte ausgeführt	Leistungsort am Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers (§ 3a Abs. 5 UStG)	Leistungsort am Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers (§ 3a Abs. 3 a, 4 Nr. 14 UStG a.F.)	nein
Katalogleistungen des § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1-10 UStG, Leistungsempfänger ist juristische Person des öffentlichen Rechts ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Leistung wird von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer bzw. einer im Drittlandsgebiet belegenen Betriebsstätte ausgeführt	Leistungsort befindet sich im Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird (§ 3a Abs. 6 Nr. 2 UStG)	Leistungsort befindet sich im Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStDV, 3a Abs. 4 Nr. 1-11 UStG a.F.) Leistungsempfänger ist hier eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht Unternehmer ist; insoweit besteht ein geringfügiger Unterschied zur neuen Regelung.	faktisch nein
Katalogleistungen des § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 11-12 UStG (Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh-Dienstleistungen), Leistung wird von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer bzw. einer im Drittlandsgebiet belegenen Betriebsstätte ausgeführt	Leistungsort befindet sich im Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird (§ 3a Abs. 6 Nr. 3 UStG)	Leistungsort befindet sich im Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UStDV, § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 12-13 UStG a.F.)	nein
Beförderung von Personen	Leistungsort befindet sich dort, wo die Beförderung bewirkt wird, Aufteilung der auf das Inland und das übrige Gebiet entfallenden Beförderungsstrecke (§ 3b Abs. 1 UStG) *	Leistungsort befindet sich dort, wo die Beförderung bewirkt wird, Aufteilung der auf das Inland und das übrige Gebiet entfallenden Beförderungsstrecke (§ 3b Abs. 1 UStG a.F.) *	nein
Beförderung von Gegenständen	• Grundsatz: Leistungsort befindet sich dort, wo die Beförderung bewirkt wird, Aufteilung der auf das Inland und das übrige Gebiet entfallenden Beförderungsstrecke (§ 3b Abs. 1 UStG) *	• Grundsatz: Leistungsort befindet sich dort, wo die Beförderung bewirkt wird, Aufteilung der auf das Inland und das übrige Gebiet entfallenden Beförderungsstrecke (§ 3b Abs. 1 UStG a.F.) *	nein
	• Ausnahme: innergemeinschaftliche Beförderung: Leistungsort befindet sich dort, wo die Beförderung beginnt (§ 3b Abs. 3 UStG)	• Ausnahme: innergemeinschaftliche Beförderung: Leistungsort befindet sich dort, wo die Beförderung beginnt (§ 3b Abs. 3 UStG a.F.)	nein
Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnliche mit der Beförderung von Gegenständen im Zusammenhang stehende Leistungen	Leistungsort befindet sich dort, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird (§ 3b Abs. 2 UStG)	Leistungsort befindet sich dort, wo der Unternehmer tätig wird (§ 3b Abs. 2 UStG a.F.)	nein
vorstehend nicht aufgeführte sonstige Leistungen	Sitzort des leistenden Unternehmers (Grundprinzip)	Sitzort des leistenden Unternehmers (§ 3a Abs. 1 UStG a.F.)	nein

*) Es ist zu beachten, dass kurze inländische bzw. kurze ausländische Beförderungsstrecken ggf. nach § 3b Abs. 1 UStG, 3b Abs. 1 UStG a.F., 2-7 UStDV umqualifiziert werden.